



## **Satzung des Musikvereins 1920 Feilbingert e.V.**

### **§ 1 Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1920 Feilbingert e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Feilbingert.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Ziel des Vereins ist die Pflege des Volkstums auf politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Grundlage, insbesondere die Pflege und repräsentative Vertretung der volkstümlichen Musik.
2. Dieser Zweck wird verfolgt durch
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - c) Veranstaltungen von Konzerten und Teilnahme an Musikfesten,
  - d) Förderung der Jugendarbeit,
  - e) Ausbildung des Nachwuchses an den einzelnen Musikinstrumenten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Ausbilder tätig sind oder den Verein musikalisch leiten, können hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung erhalten.

- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen keinem Verein angehören, der den Zwecken des MV entgegenwirkt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Aktiven Mitgliedern,
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker/innen des Musikvereins sowie des Jugendorchesters, Ausbilder/innen, Dirigenten, Dirigentinnen und stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber musikalisch nicht betätigen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die unter den Voraussetzungen des § 5 als solche ernannt wurden.
5. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Der Verein kann durch den Vorstand Personen, die sich bei dem Musikverein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Im Normalfall soll die Mitgliedschaft 40 Jahre bestanden haben.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht

verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Genehmigung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe des Widerrufsgrundes, widerrufen werden.
6. Der Status der Mitglieder ist jährlich zu überprüfen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres vorliegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d. wegen unehrenhaften Handlungen.
4. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich in einer zu diesem Zweck einberaumten Versammlung des Vorstandes drei Viertel der Anwesenden des Vorstandes dafür entscheiden.
5. Mitglieder, die den im Voraus zu zahlenden jährlichen Beitrag nach zweimaligem Auffordern durch den/die Kassenführer/in oder geschäftsführenden Vorstand nicht entrichten, sind als ausgetreten zu betrachten.
6. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit

Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.
8. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
9. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes ist wie bei Erwerb der Mitgliedschaft zu verfahren.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder die das aktive Wahlalter erreicht haben sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes Mitglied lt. passivem Wahlalter wählbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieser dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Anträge, Vorschläge und Verbesserungen zum Vereinsleben, zur Mitgliederversammlung oder auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt oder eingebracht werden. Die Änderungswünsche werden vom Gesamtvorstand auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und was das Tagesgeschäft betrifft entschieden oder wenn erforderlich der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags wird jeweils auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach Eintrittsdatum festgesetzt. Bei Eintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, bei Eintritt ab dem 01.07. des Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten.
5. Alles Weitere sowie die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar
  - a. durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde oder
  - b. durch schriftliche Einladung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen.

4. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht – Bericht der Kassenprüfer –
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (soweit erforderlich)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung von Beiträgen (falls Änderung).

5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
9. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
12. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem aktiven Wahlalter.
13. Der/Die Schriftführer/in ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
14. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Wahlberechtigung**

1. Aktives Wahlrecht besteht für alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
2. Passives Wahlrecht, Mitglied in der Vorstandschaft, gilt ab 16 Jahren für die Positionen lt. §11 (1.4 und 1.5). Sonst ab 18 Jahren.

## **§ 11 Der Vorstand und die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  1. der/dem 1. Vorsitzenden
  2. der/dem 2. Vorsitzenden
  3. der/dem Kassenführer/in
  4. der/dem Schriftführer/in
  5. vier Beigeordneten
  6. der/dem Jugendleiter/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in im Innen- sowie im Außenverhältnis. Sie vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt die Alleinvertretungsbefugnis des Kassenführers nur für Tätigkeiten, die das Amt des Kassenführers für gewöhnlich mit sich bringt. Ansonsten vertritt er den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft.
4. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft (Punkt 1 / Positionen 1-5) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, zwischen dem/der Schriftführer/in und dem /der Kassenführer/in, zwischen dem/der 1. und 2. Beigeordneten und zwischen dem/der 3. und 4. Beigeordneten. Der/die Jugendleiter/in wird von der Mitgliederversammlung bestätigt (siehe § 13 Jugendvorstand).
6. Nichtanwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher die Bereitschaft zur Kandidatur und gegebenenfalls die Annahme der Wahl schriftlich mitteilen.
7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder Kassenführer/in, anwesend sind.
8. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus der Vorstandschaft aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung erstmal die Vorstandschaft allein. Die Vorstandschaft kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
9. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
10. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
11. Verschiedene Geschäftsbereiche können in einer Person vereinigt werden, außer Kassenführer/in mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
12. Sollten bei einer Wahl zur Vorstandschaft nicht alle Positionen besetzt werden können so ist der Vorstand trotzdem geschäftsfähig und handlungsfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandschaft angehören, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in.

## **§ 12 Ausgaben**

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der/die Kassenführer/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sind berechtigt, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis über Ausgaben in Höhe von 300,-- Euro monatlich ohne Hinzuziehen der Vorstandschaft zu verfügen.
2. Über alle darüber hinausgehende Auszahlungen beschließt der Gesamtvorstand.

## **§ 13 Jugendvorstand**

1. Nach den Bestimmungen der Jugendordnung werden die Mitglieder des Jugendvorstandes gewählt der die Interessen aller jugendlichen Vereinsmitglieder gegenüber der Vorstandschaft des Vereins vertritt.
2. Dem Jugendvorstand ist der/die Jugendleiter/in beigeordnet.
3. Der/Die Jugendleiter/in ist Sprecher der Jugendlichen in der Vorstandschaft des Vereins.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Vorstandschaft erlassen wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 14 Kassenprüfung / Inventarprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den ersten und zweiten Kassen-/Inventarprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem 1. Kassen-/Inventarprüfer und dem 2. Kassen-/Inventarprüfer.
2. Die Kassen- und Inventarprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten. Die Prüfung der Kasse und der Inventarlisten bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassen- und Inventarprüfer die Entlastung des/der Kassenführers/in.
4. Die Kassen- und Inventarprüfer stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.
5. Die Kassen- und Inventarprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den/die Kassenführer/in mindestens eine Woche vor der Außerordentlichen Prüfung zu informieren.



## **§ 15 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung besteht eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche des Vorstands und der Vorstandschaft regelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Geschäftsbereiche können von den Amtsinhabern Aufgabenverteilungspläne erstellt werden, welche der Mitgliederversammlung bekannt zu gegeben sind.
3. Zur Durchführung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben in der die Zusammenarbeit innerhalb der Vorstandsmitglieder geregelt wird.
4. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt in Abstimmung mit der Vorstandschaft, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in derer die Rechte und Pflichten eines aktiven Musikers festgeschrieben sind.
5. Die Vorstandschaft kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzerordnung erlassen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **§ 16 Musikständchen bei besonderen Anlässen**

1. Bei jedem Mitglied kann bei der Grünen und Goldenen Hochzeit, bei aktiven Mitgliedern auch bei der Silbernen Hochzeit ein Ständchen gebracht werden.
2. Geburtstagsständchen können allen Mitgliedern bei Vollendung des 70. Lebensjahres und anschließend nach jeweils vollendeten fünf Jahren dargebracht werden.
3. Allen Mitgliedern kann bei ihrer Bestattung musikalisches Geleit gegeben werden, bei aktiven Mitgliedern kann auch beim Ableben der/des Partnerin/s dieses musikalische Geleit gegeben werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt. Falls weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
  4. Die Auflösung erfolgt durch die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch Personen, die an ihrer Stelle durch die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung, gewählt wurden.
  5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die

Politische Gemeinde Feilbingert,

die es für gemeinnützige Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung verwenden soll.

## **§ 18 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.02.2007 beschlossene Neufassung der Satzung vom Februar 1998 erlischt die Gültigkeit dieser Fassung sofort. Die neue Fassung der Satzung, Satzung: Version 2006/01 vom 31.12.2006, tritt am 24.02.2007 in Kraft.

Beschlossene Änderung der Satzung, Version 2006/01 vom 31.12.2006, durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.03.2011. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, Version 2006/02 vom 31.01.2011.

Beschlossene Änderung der Satzung, Version 2006/02 vom 31.01.2011, durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24.02.2012. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, Version 2006/03 vom 12.01.2012.

Feilbingert im Februar 2012

Die Vorstandschaft:

1. Vorsitzender	Wolfgang Ilgenstein
2. Vorsitzender	Rudolf Heidenreich
Kassenführer	Raimund Brand
Schriftführer	Chris Snehotta
Beisitzerin 1	Anita Grössgen
Beisitzerin 2	Karina Christmann
Beisitzer 3	Jutta Bachmann
Beisitzer 4	Diana Strehl
Jugendleiter/in	zur Zeit nicht besetzt